

# RS OGH 1996/4/24 3Ob17/96, 3Ob185/01d, 3Ob20/08z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.1996

## Norm

EO §78

EO §146

ZPO §188

ZPO §192 Abs2 B9

## Rechtssatz

Ein Zwangsversteigerungsverfahren kann durch verfahrensleitende richterliche Verfügung derart getrennt werden, dass es für einzelne in Exekution gezogene Liegenschaften gesondert geführt wird. Die Einheit des Exekutionsverfahrens wird aber dadurch nicht beseitigt, sodass etwa ein berechtigter Antrag des Verpflichteten auf gemeinsame Versteigerung der Liegenschaften zur Aufhebung der Trennung führen musste. Der Trennungsbeschluss selbst ist unanfechtbar.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 17/96

Entscheidungstext OGH 24.04.1996 3 Ob 17/96

- 3 Ob 185/01d

Entscheidungstext OGH 24.04.2002 3 Ob 185/01d

nur: Ein Zwangsversteigerungsverfahren kann durch verfahrensleitende richterliche Verfügung derart getrennt werden, dass es für einzelne in Exekution gezogene Liegenschaften gesondert geführt wird. Der Trennungsbeschluss selbst ist unanfechtbar. (T1)

- 3 Ob 20/08z

Entscheidungstext OGH 27.02.2008 3 Ob 20/08z

Beisatz: Auch die unterlassene Vornahme einer möglichen Abänderung der gesetzlichen Versteigerungsbedingungen nach § 146 Abs 1 Z 1 EO von Amts wegen ist nicht anfechtbar. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0101998

## Dokumentnummer

JJR\_19960424\_OGH0002\_0030OB00017\_9600000\_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)